

**Satzung**  
**des Fördervereins Round Table Mediation & Konfliktmanagement**  
**der Deutschen Wirtschaft**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein Round Table Mediation & Konfliktmanagement der Deutschen Wirtschaft (nachfolgend auch kurz „RT“ genannt).
- (2) Er soll in das Vereinsregister Berlin eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V..
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zwecke des Vereins sind die Förderung der Wissenschaft und Forschung gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Abgabenordnung und die Förderung der Bildung und Studentenhilfe gemäß § 52 Abs. 2 Satz 1 Nummern 7 der Abgabenordnung jeweils im Bereich der Mediation und des Konfliktmanagements der Deutschen Wirtschaft.
- (2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
  - Durchführung von und Beteiligung an Forschungsvorhaben auf dem Gebiet des Konfliktmanagements;
  - Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen auf dem der Mediation und Konfliktmanagement;
  - zeitnahe Veröffentlichung von repräsentativen Forschungsergebnissen im Bereich Mediation und Konfliktmanagement;
  - Entwicklung von Prinzipien für die Einführung von Mediations- und alternativen Konfliktlösungsverfahren;
  - Die Einbindung der Mitglieder in die wissenschaftliche Lehre und Übernahme von Betreuung von Studienarbeiten (Diplomarbeiten, Masterarbeiten und Promotionen).
- (3) Die Anerkennung, Verfolgung und Förderung der in der Vision und Mission des Round Table Mediation & Konfliktmanagement der Deutschen Wirtschaft beschriebenen Zielsetzungen und Aufgabenstellungen ([http://www.rtmkm.de/src/RoundTableVisionMission\\_200907.pdf](http://www.rtmkm.de/src/RoundTableVisionMission_200907.pdf)) sind Bezugspunkt und integraler Bestandteil des Vereinszweckes.
- (4) Der Verein ist überregional tätig.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhal-

ten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die „Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke i.S.d. §§ 51 ff. der Abgabenordnung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede in einem deutschen Wirtschaftsunternehmen tätige natürliche Person oder jedes deutsche Wirtschaftsunternehmen werden. Als Deutsche Wirtschaftsunternehmen in diesem Sinne gelten ausdrücklich auch Unternehmen, die eine Niederlassung oder einen Bürostandort in Deutschland haben. Als Wirtschaftsunternehmen im Sinne von § 4 (1) Satz 1 gilt nicht ein Unternehmen, dessen Geschäftszweck die Erbringung von Leistungen im Bereich Mediation und/oder Konfliktmanagement umfasst. Dies gilt nicht für die Berater im Sinne von § 9 (1) Satz 3. Natürliche Personen als Mitglieder sollten eine Ausbildung in Mediation oder sonstigen Konfliktmanagementmethoden abgeschlossen haben und von ihrem Unternehmen beauftragt sein, dieses im Verein zu repräsentieren.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder in elektronischer Form an den Vorstand zu richten.
- (3) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
- (6) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer bzw. Mitglieder des Vereins – unter Umständen auch zeitlich begrenzt - als Ehrenmitglieder aufnehmen.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die entsprechenden Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimm- und Wahlrecht. Mitglieder, die für dasselbe Unternehmen oder mit diesem verbundenen Unternehmen gemäß § 15 AktG tätig sind, verpflichten sich ihr Stimmrecht einheitlich auszuüben. Die Stimmen dieser Mitglieder werden insgesamt als eine Stimme gezählt.
- (3) Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung (bei juristischen Personen), Tod (bei natürlichen Personen), Austrittserklärung, Ausschluss, Streichung der Mitgliedschaft oder Ende der Tätigkeit einer natürlichen Person als Unternehmensvertreter(in).

- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zu jedem Quartalsende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an den Schriftführer des Vorstands erforderlich.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Das betroffene Mitglied hat kein Stimmrecht. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekanntgemacht werden.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinen Beiträgen in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht wird.
- (5) Das Ende der Tätigkeit einer natürlichen Person als Unternehmensvertreter(in) ist dem Schriftführer des Vorstandes unverzüglich schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen. Maßgeblich ist dabei jegliche Änderung gegenüber dem Zeitpunkt zum Beitritt des Mitglieds.
- (6) Im Falle der Auflösung des Vereins erlischt die Mitgliedschaft mit der öffentlichen Bekanntmachung der Auflösung.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Es ist ein Jahresbeitrag zu entrichten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und bis zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres voll zu entrichten.
- (4) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
- (5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Mitgliedern. Der Vorstand regelt seine internen Angelegenheiten, insbesondere die Aufteilung der Ressorts, eigenverantwortlich in einer Geschäftsordnung. Vorstandsmitglieder können auch natürliche Personen als Vertreter der Mitglieder sein, die juristische Personen sind. Der Vorstand wird nach Möglichkeit unterstützt von zwei Beratern aus dem Bereich Wissenschaft und Mediation, die er nach Beratung ernannt.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch ein Vorstandsmitglied vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer des Vorstandes und seiner Berater beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Natürliche Personen als Vertreter der Mitglieder, die juristische Personen sind, sind verpflichtet ihr Vorstandsamt niederzulegen, sobald das Arbeitsverhältnis mit der von ihnen vertretenen juristischen Person oder einem damit verbundenen Unternehmen gem. § 15 AktG endet. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, beruft der übrige Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als EUR 5.000,00 (in Worten: fünftausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (7) Die Vorstandsmitglieder haften gegenüber dem Verein für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (8) Der Vorstand ist einzuberufen,
  - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
  - b) mindestens einmal jährlich,
  - c) wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich oder in elektronischer Form verlangt wird.
- (9) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden schriftlich oder in elektronischer Form unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift. Die Einberufung muss den Ort, im Fall von Telefonkonferenzen die Einwahlnummer und Zeit sowie die Tagesordnungspunkte der Vorstandssitzung bezeichnen. Jedes Vorstandsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Vorstandssitzung beim Vorsitzenden schriftlich oder in elektronischer Form beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Sitzungsleiter hat sodann zu Beginn der Sitzung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Vorstandssitzung gestellt werden, beschließt die Vorstandschaft. Soweit alle Vorstandsmitglieder schriftlich oder in elektronischer Form zustimmen, kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.
- (10) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Befugnisse der Mitgliederversammlung gemäß § 10 Abs. 4 bleiben unberührt.
- (11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Vorstandssitzung ordnungsgemäß einberufen ist und zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Als anwesend gilt auch, wer per Telefon an der Vorstandssitzung teilnimmt. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Sitzungstag eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
- (12) Vorstandsbeschlüsse können sowohl in Vorstandssitzungen als auch im Umlaufverfahren in schriftlicher oder elektronischer Form gefasst werden.
- (13) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der erschienenen / teilnehmenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (14) Es wird durch Handzeichen bei Präsenzsitzungen, Stimmabgabe bei telefonischen Vorstandssitzungen oder Unterschrift im Umlaufverfahren abgestimmt. Auf Antrag von mindes-

tens drei Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltungen der erschienenen Vorstandsmitglieder zählen als Nein-Stimmen.

- (15) Über die in der Sitzung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
  - b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
  - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten,
  - d) wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung muss Ort und Zeit sowie die Tagesordnungspunkte der Versammlung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt diese einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
- a) die Genehmigung der Kassenbücher
  - b) die Entlastung des Vorstands
  - c) die Wahl des Vorstands und seiner Berater gem. § 9 (1)
  - d) die Wahl zweier Kassenprüfer/innen
  - e) Satzungsänderungen
  - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - g) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
  - h) Berufungen abgelehnter Bewerber
  - i) den Ausschluss von Mitgliedern
  - j) die Auflösung des Vereins.
- (5) Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Stimmenthaltungen der erschienenen Mitglieder zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (7) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss in schriftlicher Form erfolgen.
- (8) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (9) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

### **§ 11 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie haben die Aufgabe, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte und Einhaltung der Bedingungen für die Gemeinnützigkeit zu überprüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und schlagen die Entlastung des Vorstands vor.

### **§ 12 Mediationsklausel**

- (1) In allen Streitigkeiten

- zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein,
- zwischen Vereinsmitgliedern und Organen des Vereins sowie
- von Organen untereinander und
- Vereinsmitgliedern untereinander,

in welchen im Rahmen der Mitgliederversammlung oder zwischen den Parteien keine Einigung erzielt werden konnte, werden die Parteien zunächst Verhandlungen über die Wahl des geeigneten Konfliktbeilegungsverfahrens führen. Können sich die Parteien dabei nicht innerhalb von 30 Kalendertagen auf ein Beilegungsverfahren einigen, wird ein Mediationsverfahren durchgeführt.

- (2) Ausgenommen von der Mediation sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einer Mediation nicht zugewiesen werden können.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.